

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 30

Mittwoch, den 14. April

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

## Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige  
Korpuzelle oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil

## Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königlichen Kriegsministeriums sind die Frühjahrs-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzuhalten.

### Es haben sich hierzu zu stellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend einem Grunde wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich Offizier-Aspiranten und Offizier-Stellvertreter):

- der Reserve,
- der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
- der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
- der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
- des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgebots,
- des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots (Jahresklassen 1895 bis 1876).

2. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen Gründen sich auf Urlaub befinden.

Befreit von dem Erscheinen sind diejenigen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche seitens der Militärbehörden ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt worden sind.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur **ausnahmsweise**, in den **allerdringendsten Fällen** erfolgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheinigungen der Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen an den Bezirksfeldwebel in Belgard so früh einzureichen, daß eine Entscheidung noch vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

### in Belgard — Hof des Bezirkskommandos — am 19. April d. Js. 10 Uhr vormittags

für sämtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgebots und für sämtliche bereits dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen Gründen sich auf Urlaub befinden aus der Stadt Belgard mit Uhlenburg und aus nachstehenden Ortschaften: Ackerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Buzke, Klempin, Kösternitz, Darlow, Denzin, Groß- und Klein-Dubberow, Alt- und Neu-Lülitz, Groß- und Klein-Panknin, Pumlow, Pustchow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Siedlow, Silesen, Vorwerk, Zarnesanz, Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzkow, Glögin, Groß- und Klein-Rambin, Woldisch-Tychow, Wuzow, Ramissow, Krampe, Grüssow, Läßig, Lenzen, Nassin mit Gippe, Nächstow, Neuhof, Podewils, Rarsin, Groß- und Klein-Reichow, Saager, Schinz, Standemin, Zietlow, Dimkühlen, Rowalk, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch und Seitberg, Tiegow, Groß- und Klein-Voldekow, Warnin, Burzlaff, Klein-Krössin, Döbel, Drenow, Johannsberg, Kiedow, Mandelatz mit Kiefheide, Muttrin, Rottow, Schlennin, Groß-Tychow, Biegow mit Neuhof und Luisenhof, Zadtow, Zarnekow.

### In Belgard — Hof des Bezirkskommandos — am 19. April d. Js. 3 Uhr nachmittags

für sämtliche unausgebildete Landsturmpflichtige I. Aufgebots (Jahresklassen 1895 bis 1876) aus der Stadt Belgard mit Uhlenburg und aus nachstehenden Ortschaften: Ackerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Buzke, Klempin, Kösternitz, Darlow, Denzin, Groß- und Klein-Dubberow, Alt- und Neu-Lülitz, Groß- und Klein-Panknin, Pumlow, Pustchow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Siedlow, Silesen, Vorwerk, Zarnesanz, Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzkow, Glögin, Groß- und Klein-Rambin, Woldisch-Tychow, Wuzow, Ramissow, Krampe, Grüssow, Läßig, Lenzen, Nassin mit Gippe, Nächstow, Neuhof, Podewils, Rarsin, Groß- und Klein-Reichow, Saager, Schinz, Standemin, Zietlow, Dimkühlen, Rowalk, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch und Seitberg, Tiegow, Groß- und Klein-Voldekow, Warnin, Burzlaff, Klein-Krössin, Döbel, Drenow, Johannsberg, Kiedow, Mandelatz mit Kiefheide, Muttrin, Rottow, Schlennin, Groß-Tychow, Biegow mit Neuhof und Luisenhof, Zadtow, Zarnekow.

**Die Militärapapiere sind mitzubringen.** Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 5. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

## Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königlichen Kriegsministeriums sind die Frühjahrs-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzuhalten.

### Es haben sich hierzu zu stellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend einem Grunde wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich Offizier-Aspiranten und Offizier-Stellvertreter):

- der Reserve,
- der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
- der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
- der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
- des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgebots,
- des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots (Jahresklassen 1895 bis 1876).

2. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die wegen Krankheit zur Erholung oder aus anderen Gründen sich auf Urlaub befinden.

Befreit von dem Erscheinen sind diejenigen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche seitens der Militärbehörden ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt worden sind.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur **ausnahmsweise**, in den **allerdringendsten Fällen** erfolgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheinigungen der Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest

versehen an den Bezirksfeldwebel in Belgard so früh einzureichen, daß eine Entscheidung noch vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:  
in Polzin, am 23. April d. Js. 11 Uhr vormittags  
— Lokal Paul Nadel —

für die Stadt und Schloß Polzin mit Buserhansberg und Ziegelwiese und für nachstehende Ortschaften: Buslar, Jagertow mit Cavelsberg, Groß- und Klein-Poplow mit Räubersberg, Althütten, Altjanskow, Bramstädt mit Kolonie, Brugen mit Glashütte, Alt- und Neucollas mit Heide und Nemrin, Groß- und Klein-Dewesberg, Gauertow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland, Klockow, Neujanskow, Lutzig, Kadel, Groß- und Klein-Vorbruch, Groß- und Klein-Wardin, Arnhausen, Volkow, Damen mit Sand und Kauden, Jeseritz, Lankow, Langen, Lasbeck, Passenthin, Quisbernow, Rehin, Buserbarth, Zwirnit, Damerow mit Köglin, Heide A, Mischlage, Reinfeld, Rizerow, Selsfelde, Ziezenoff, Zuchen.

**Die Militärpapiere sind mitzubringen.** Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzug zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 6. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher an und ersuche die Magistrate von Belgard und Polzin, für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschuldigungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bekanntmachung der Kontrollversammlung hat in den ländlichen Ortschaften nicht nur durch Zirkulation eines bezüglichen Schriftstückes, sondern auch durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.  
Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

### Rundschreiben, betreffend die Aufschließung von Stroh zur Fütterung.

In allen Zeiten der Futterknappheit wurde auf das Stroh des Getreides und der Hülsenfrüchte zurückgegriffen und das Stroh bei der Einstreu durch andere geeignete Stoffe ersetzt. Schon in meinem Rundschreiben vom 28. Februar und vom 9. März d. Js. habe ich auf die Möglichkeit des Strohmahlens hingewiesen und zu weiteren Versuchen bei der Herstellung und Fütterung von Strohmehl aufgefordert. Daß durch das Mahlen eine Erhöhung der Verdaulichkeit der im Stroh enthaltenen Nährstoffe eintritt, scheint festzustehen, über den Grad der Erhöhung liegen aber noch keine zuverlässigen Ergebnisse vor. Das Vermahlen des Strohens wurde in erster Linie vorgeschlagen, weil hierzu in zahlreichen Mühlenanlagen die notwendigen Vorrichtungen vorhanden sind, und es vor allem gilt, in der kritischen Zeit bis zum Beginn der Grünfütterung, also schnell, die verfügbaren Futterbestände zu vermehren. Bei längerer Dauer des Krieges, namentlich wenn das Stroh der neuen Ernte noch in erheblichem Maße zur Verfütterung in Anspruch genommen werden muß, kommen auch noch andere Verfahren in Betracht, durch die das Stroh künstlich aufgeschlossen wird. Daß durch solche Verfahren eine Erhöhung der Verdaulichkeit fast auf das Doppelte herbeigeführt werden kann, steht fest. Die dabei gewonnenen verdaulichen Stoffe kommen in ihrem Nährwert den Kohlehydraten (Stärke und Zucker) gleich. Fett und Protein kommen nicht in Frage.

Die bezüglichen Arbeiten wurden von Professor Dr. Franz Lehmann, Direktor der landwirtschaftlichen Versuchstation Göttingen, schon vor einer Reihe von Jahren ausgeführt. (Veröffentlichungen in der „Hannoverschen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung“ von 1904, Nr. 38, und in der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse“, Paul Parey-Berlin, von 1904, Nr. 24.) Lehmann hat zwei verschiedene Verfahren vorgeschlagen.

Das erste Verfahren besteht darin, daß man Strohhäcksel, der zuvor mit einer verdünnten (etwa 200 Teile Wasser, 3 bis 4 Teile Natrium, 100 Teile Stroh) Natrium-Natronlauge angefeuchtet wurde, in kugelförmigen eisernen Druckgefäßen, ähnlich den in der Papierfabrikation gebräuchlichen Dorn-Rochern bei langsamer Drehung der letzteren zunächst 4 Stunden lang bei einem Druck von etwa 4 Atmosphären kocht und dann weitere 6 Stunden lang unter einem Druck von 6 Atmosphären hält. Man läßt den Kessel erkalten und ent-

leert den Häcksel, der nunmehr zum Verfüttern fertig ist und mit anderen Futterarten vermischt werden kann. Beim Kochen vollzieht sich zunächst die Aufschließung und Freilegung der Holzsubstanz, daneben entwickeln sich Säuren, die das Natrium neutralisieren. Durch den letzteren Vorgang wird das Futter erst schmackhaft gemacht; die Tiere nehmen es in größeren Mengen auf. Um festzustellen, ob sich genügende Mengen von Säuren gebildet haben, drückt man ein Stückchen rotes Lackmuspapier auf das Stroh so, daß das Papier feucht wird; dann entsteht bei ungenügender Beschaffenheit des Häckfels eine blaue Farbe, ein Zeichen dafür, daß noch freies Natrium darin enthalten ist. Eine genügende Säureentwicklung und somit brauchbares Futter ist dann vorhanden, wenn das Lackmuspapier seine rote Farbe behält.

Das Verfahren wurde im Jahre 1904 von Amtsrat Köster in Goldingen bei Hannover nach Lehmanns Vorschriften praktisch angewendet. Der in Goldingen gebrauchte Kocher faßte 10 cbm und war so beschaffen, daß er auf einer horizontalen Achse drehbar war, so daß das Mannloch bei der Füllung nach oben und bei der Entleerung nach unten gerichtet werden konnte. Durch dieses wurde von dem darüber befindlichen Boden aus der Kocher mit 10 dz Häcksel besetzt. Die Natronlauge wurde aus einem höher stehenden Gefäß mittelst eines Rohres und eines direkt unter dem Mannloch befindlichen, mit Löchern versehenen Rohringes während der Beschickung zugeführt, der Häcksel von Hand mit einer Holzkrücke in den Kocher eingedrückt. Die Natronlauge wurde so hergestellt, daß 300 kg Lauge in 1 cbm Wasser aufgelöst, der achte Teil dieser Lösung, also etwa 125 Liter konzentrierte Lösung, mit 37,5 kg Natrium bis zum Volumen von 1 cbm Wasser verdünnt wurde. Dieser cbm verdünnte Lösung wurde den 10 dz Strohhäcksel in der oben geschilderten Weise beigegeben. Der Dampf wurde in einer in der Nähe aufgestellten Lokomobile erzeugt. Die Unkosten für die Aufschließung eines Doppelzentners Strohhäcksel berechneten sich unter den damaligen Preisverhältnissen auf 1,75 M. Durch das Verfahren wurde nach Lehmann die Verdaulichkeit des Strohens von 42% auf 60 bis 62% erhöht, die organische Substanz des Strohens war demzufolge gerade so hoch verdaulich, wie die eines mittleren Wiesenheues und etwas höher, als die eines mittleren Kleeheues. 100 kg aufgeschlossenes Stroh mit Zusatz von 15 bis 17 kg Erdnußkuchen, Baumwollsaatmehl oder einem anderen Kraftfutter ähnlicher Zusammensetzung, haben denselben Futterwert wie 140 kg Kleeheu. Vor allem wird aber durch das Verfahren das Stroh in erheblich stärkerem Maße für Futterzwecke verwertbar, weil es in aufgeschlossener Form in größeren Mengen von den Tieren aufgenommen wird. Lehmann hat bei sonst gleichen Kraftfuttergaben Hammeln aufgeschlossenes und gewöhnliches Stroh vorgelegt, von dem aufgeschlossenen Stroh wurden durchschnittlich 955 g auf den Kopf und Tag aufgenommen, von dem gewöhnlichen nur 268.

Das Verfahren wird, soviel bekannt, noch jetzt von v. Seidl in der Zuckerfabrik Steinitz (Mähren) praktisch zur Dschenmast verwertet (das bezügliche Referat findet sich in der Chemiker-Zeitung, Cöthen 1907, Nr. 40, Seite 517). Der Häcksel wird in zwei Kugellocher von 3 m Durchmesser gebracht, diese sind um eine horizontale Achse drehbar, man gibt denselben alle halbe Stunde  $\frac{1}{4}$  Drehung. Man bringt in einem Kocher 1400 kg Stroh und setzt dann 3prozentige Sodalaug hinzu, erhitzt 4 Stunden bei 4 Atmosphären Druck und 6 Stunden bei 6 Atmosphären. Die Anlage in Steinitz, die für 600 bis 700 Ochsen hinreicht, kostet 17000 Kronen (14500 M.). Die Unkosten betragen für 100 kg Stroh 1,69 Kronen (1,44 M.) und es bleibt ein Gewinn von 2,75 Kronen (2,34 M.) für den Doppelzentner Stroh.

Das zweite von Lehmann vorgeschlagene Verfahren vermeidet die Verwendung der kostspieligen Anlagen von drucksicheren Kugellochern und läßt sich mit jedem einfachen Kartoffellocher durchführen. Diese Dämpfer werden in derselben Weise, wie oben beschrieben, mit dem von Natrium-Natronlauge durchtränkten Häcksel besetzt und das Material 4 bis 6 Stunden lang gekocht. Wenn der Häcksel aus dem Kessel kommt, läßt man die überschüssige Lauge, die etwa die Hälfte des unverbrauchten Natrons enthält, ablaufen, vermischt ihn mit etwas Heu oder beliebigem anderen Futter und packt ihn in einen in überdecktem Raum hergestellten Kasten, um ihn hier eine Woche lang der Selbsterhitzung zu überlassen. Die Mischung wird in den Kasten eingetreten, nach erfolgter Füllung werden Bretter aufgebracht, die mit Steinen etwas zu beschweren sind. Die Kästen werden  $\frac{1}{2}$  Stein stark in

Zement 1 m hoch aufgemauert und innen unter Abrundung der Ecken glatt verputzt. Es sind 3 solche Kästen notwendig, und es muß demgemäß dreimal in der Woche aufgeschlossen werden. Bei der Gärung gehen nur etwa 4% der organischen Substanz in Verlust, die dabei erzeugten Säuren bewirken ebenso wie die beim Kochen unter hohem Druck erzeugten eine Neutralisierung der Lauge, ebenso macht die Gärung, wie das bei Selbsterhitzung stets der Fall ist, das Futter schmachthafter. Ob dabei die Benutzung von Säurereinkulturen, wie sie neuerdings das Institut für Gärungsgewerbe in Berlin für die Kartoffeleinsäuerung vorgeschlagen hat, von Vorteil ist, muß noch festgestellt werden.

Beide Verfahren sollten in der heutigen Zeit zur Vermehrung der Futterbestände Verwendung finden, und die beteiligten Kreise der Industrie und Landwirtschaft, ebenso wie die Versuchsstationen sollten sich an der Weiterausbildung beteiligen und etwa erzielte brauchbare Ergebnisse ungesäumt durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich machen. Aufgabe der Versuchsstationen wird es vor allem sein, praktische Beispiele von Futtermischungen unter Verwendung einer möglichst großen Menge aufgeschlossenen Strohens für die verschiedenen Fütterungszwecke aufzustellen, die von der Praxis direkt übernommen werden können, und außerdem festzustellen, ob es möglich ist, durch Verwendung eines größeren Prozentsatzes von Aufschlußmitteln eine weitere Erhöhung der Verdaulichkeit der Strohsubstanz herbeizuführen.

Für das erste Verfahren kommen in Betracht alle industriellen Anlagen, die über die erwähnten Dampfkocher, Autoclaven oder ähnliche Einrichtungen verfügen, namentlich solche, die zurzeit nicht voll beschäftigt sind; in erster Linie also die Anlagen der Papier-, der chemischen, der Seifen- und Konserven-Industrie. Diese Anlagen sind vielfach auch mit Trockenvorrichtungen versehen, so daß die nachherige Trocknung des aufgeschlossenen Häckfels in Frage kommt, um ihn auf größere Entfernungen transportfähig zu machen.

Für das zweite Verfahren gilt es, die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Vorrichtungen auszunutzen. Die Arbeitszeit der Brennereien ist demnächst zu Ende, möglicherweise lassen sich die Henzedämpfer für die Strohaufschließung verwenden, wenn es gelingt, die Entleerungsvorrichtungen in einfacher Weise abzuändern.

Man soll derartige Maßnahmen in ihrer Bedeutung nicht überschätzen, immerhin sei darauf hingewiesen, daß die Strohenernte Deutschlands auf 40 Millionen Tonnen geschätzt werden kann, wovon zu normalen Zeiten etwa  $\frac{1}{7}$  verfüttert wird. In diesem Jahre wird das Stroh schon an sich in erheblich größerem Umfange zur Fütterung herangezogen werden. Trotzdem bleibt zur Herstellung von Strohmehl und zur Aufschließung von Stroh nach den angegebenen Verfahren noch genug Rohmaterial übrig. Der Ausfall an Stroh zum Einstreuen wird recht beträchtlich sein, und schon mit Rücksicht auf die mit der Menge der Einstreu in Zusammenhang stehende Düngererzeugung muß das sonst zur Streu verwendete Stroh auf andere Weise ersetzt werden. Hierbei kommen als Ersatzstoffe in erster Linie in Betracht: Torf-, Wald-, Laub-, Heide-, Ginster- und Plaggenstreu. Die Herstellung von Torfstreu sollte, wenn nötig unter Verwendung von Kriegsgefangenen, auf das äußerste gesteigert werden, desgleichen sollten alle übrigen Möglichkeiten der Streuwerbung voll ausgenutzt werden, um die erforderliche Menge Stroh zur Fütterung freizumachen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntnis der Kreisinsassen bringe, lasse ich hierunter einen Abdruck einer Aeußerung des Herrn Rittergutsbesizers Wilde auf Raffin diesseitigen Kreises über seine Erfahrungen bei Herstellung und Verfütterung von Strohmehl an Schweine folgen.

Ich empfehle, ähnliche Versuche zu machen.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Landrat.

An den Herrn Landrat, Belgard.

Veranlaßt durch die Berichte in Zeitungen über Strohmehl habe ich einen Versuch gemacht.

Um Strohmehl zu gewinnen, habe ich mich mit dem Mühlenbesitzer Klein in Boßlin, der jetzt wenig Korn zu mahlen hat, in Verbindung gesetzt, welcher mit großem Interesse und ohne jede Mühe zu scheuen, mir das Strohmehl herstellte.

Das Stroh wird zu Häcksel geschnitten, im Backofen getrocknet, dann 4 und 5 Mal gemahlen.

Zum Versuch sind hier 9 Schweine, von 2 Sauen abstammend, im Gewicht von 939 Pfund in einer Bucht gefüttert worden 14 Tage lang. Diese 9 Tiere haben erhalten pro Tag 15 Pfund Strohmehl mit heißem Wasser aufgebriht. 10 Pfund gedämpfte Kartoffeln (meist kleine) zusammen zu einer dicken Suppe verrührt,  $1\frac{1}{2}$  Pfund Fischmehl (keine Magermilch und Schrot).

Der Erfolg war der, daß die 9 Schweine an Gewicht 1049 Pfund ergaben, Zunahme 110 Pfund, pro Tag 8 Pfund.

Mit diesem Erfolg bin ich sehr zufrieden, zumal diese Schweine ihren Futtertrog gierig ausfressen, gegenüber Schweinen, die mit Roggen- und Hafertaff, etwas Kartoffeln, Zuckerschnitzel, etwas Magermilch und Fischmehl gefüttert wurden.

Die Gewichtszunahme allein dem geringen Kartoffelquantum und Fischmehl zuzuschreiben, halte ich nicht für gerechtfertigt. Das Strohmehl hat seine bestimmte Wirkung auf die Zunahme auch gehabt.

Es wäre wünschenswert, wenn weitere Futterversuche anderwärts noch durchgeführt würden.

Von meinen Angaben kann weiterer Gebrauch gemacht werden.

Raffin bei Zarnesanz, den 31. März 1915.

Wilde.

## Impfung für 1915.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 31) sollen der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem derselbe das 12. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zu Stück 10 des Regierungsamtsblattes pro 1875 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Aufstellung der Impflisten für 1915 ungesäumt vorzunehmen, bezw. zu veranlassen und zwar sind zur Aufstellung der Erstimpflisten die Guts- und Gemeindevorsteher, zur Aufstellung der Wiederimpflisten die Vorsteher (Lehrer) bezw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen heranzuziehen.

Die nötigen Exemplare der Erst- und Wiederimpflisten werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzuzeigen, dagegen sind etwaige Einlagebogen, falls für dieselben kein Bedarf ist, unbenutzt mit den ausgefüllten Impflisten zurückzusenden.

Den Erstimpflisten wird ein von dem Standesbeamten zu erbittender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde gelegt, welche alle im Jahre 1914 in dem betr. Stadt- bezw. Amtsbezirke geborenen Kinder zu enthalten hat.

Die Aufstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern bei den Standesämtern geschieht unentgeltlich. In den Anträgen der Ortsbehörden um Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern sind die Kinder, bezüglich derer die Auszüge aufzustellen sind, zu bezeichnen.

Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ stets anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind. Beim Fortzuge nach größeren Städten ist die nähere Adresse (Straße und Hausnummer) zu ermitteln und anzugeben. Bei zugezogenen Kindern ist anzugeben, von wo dieselben zugezogen sind. Bei Aufstellung der vorjährigen Impflisten sind obige Bestimmungen vielfach außer Acht gelassen worden.

Die totgeborenen und bereits verstorbenen Kinder sind in die Impflisten nicht aufzunehmen. Die etwa neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie die noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften, und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind — falls sie noch impfpflichtig geblieben und die Eintragung diesseits noch nicht bewirkt ist, — ebenfalls in die Impflisten aufzunehmen.

Die während des Jahres 1915 geborenen Kinder sind nicht in die Erstimpflisten einzutragen, da diese Kinder erst im Jahre 1916 impfpflichtig werden.

In den Wiederimpflisten sind alle diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres 1915 das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1903 geboren sind, sowie diejenigen, schon über 12 Jahre alten Zöglinge, welche bisher noch nicht dreimal ohne Erfolg oder

garnicht wieder geimpft sind — falls dieselben sich noch im schulpflichtigen Alter befinden und die Eintragung hier noch nicht geschehen ist — aufzunehmen.

In Spalte 2 der Impfliste sind stets mindestens 2 Vornamen anzugeben, auch ist in den Impflisten für die Städte Belgard und Polzin der Wohnort des Impflings bzw. des Vaters pp. durch Angabe der Straße und Hausnummer näher zu bezeichnen.

Es sind natürlich nur die Spalten 1 bis 3 auszufüllen, auch dürfen zu diesen nur die von hier übersandten Listen benutzt werden. In Spalte 3 ist der Tag sowie das Jahr der Geburt nach vorheriger genauer Feststellung zu vermerken, besonders sorgfältig ist hierbei bei neu zugezogenen Impflingen zu verfahren. Es sind auch in diesem Jahre wieder vielfach wegen ungenauer Angabe der Geburtsdaten Rückfragen nötig gewesen, wodurch die Prüfung der Impflisten erheblich verzögert worden ist. In Spalte 4 und 5 der Listen ist in den Fällen, wo eine andere Person als der Vater oder die Mutter eingetragen wird, das Verhältnis derselben zu den Impfpflichtigen genau anzugeben (ob Stiefvater, oder Pflegevater bzw. Mutter, ob Vormund oder Dienstherr).

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher sind behufs Ermittlung der impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Lehrer mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Erst- bzw. Wiederimpf-Listen auf der letzten Seite des Titeltabellens unterschriftlich zu vollziehen sind, bei den Wiederimpfungen ist der Bordruck „Schulvorsteher“ in Rektor, Hauptlehrer, Lehrer pp. abzuändern. Die Unterschrift eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist demnach nicht erforderlich. Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, hierauf bei Prüfung der Impflisten besonders zu achten, und Impflisten, welche nicht unterschrieben sind, den betr. Ortsvorstehern bzw. Lehrern stets **sofort** zur unterschriftlichen Vollziehung zurückzugeben.

Indem ich den gedachten Behörden die größte Sorgfalt bei der Aufstellung der Listen zur Pflicht mache, sehe ich der Einreichung der ausgefüllten Erst- und Wiederimpf-Listen durch die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher bis zum **20. April d. Js.** entgegen.

Die Magistrate sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben diese Verfügung sofort den Vorstehern (Lehrern pp.) bzw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 1. April 1915.

Der Landrat.

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter.

Mais,  
Johannisbrot (auch geschrotet),  
Ackerbohnen,  
Sojabohnen,  
Wicken;

B. Abfälle der Müllerei.

Erdnußschalen und -kleie,  
Haferspelzen,  
Hirseschalen,  
Reiskleie und -spelzen,  
Haferkleie,  
Reisfuttermehl,  
Haferfuttermehl,  
Erbsenschalen und -kleie,  
Graupenfutter,  
Gerstenkleie,  
Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist,  
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, getrocknet,  
Getreidetreber, getrocknet,  
Roggenschlempe, getrocknet,  
Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter),  
Biertreber, getrocknet,  
Malzkeime, getrocknet,  
Maischlempe, getrocknet,  
Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Delfuchen.

Ravisonfuchen,  
Hederichfuchen,

Rübsenfuchen,  
Leindotterfuchen,  
Rapsfuchen,  
Nigerfuchen,  
Sonnenblumentfuchen,  
Mohnfuchen,  
Palmkernfuchen,  
Sesamfuchen,  
Sesamfuchen, in Deutschland geschlagen,  
Sojabohnenfuchen,  
Leinfuchen,  
Kokosfuchen,  
Maistfuchen,  
Maisteinfuchen,  
Baumwollsaatfuchen,  
Erdnußfuchen,  
Mehle und Delfuchen;  
E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen).  
Palmkernmehl und -schrot,  
Raps- und Rübsenmehl,  
Leinmehl und -schrot,  
Kokosmehl und -schrot,  
Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl,  
Heringmehl,  
Walfischmehl,  
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,  
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,  
Fleischfuchen,  
Fleischfuchen, gemahlen,  
Blutmehl,  
Fettgrieben,  
Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu,  
Torfmull,  
Futterkalk, kohlen-saurer und phosphorsaurer, fertig präpariert

mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrhaftig hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Potsdamerstr. 30, anzuzeigen und zwar von 1 dz an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ein Formular herstellen lassen, das sie in der erforderlichen Anzahl den Handelskammern unmittelbar übersenden wird.

Die Handelskammer wird die Verteilung der Formulare an die anzeigepflichtigen Fabriken, Anstalten und Personen vornehmen.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften der Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt.
2. Wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Anzeigeformulare sind unentgeltlich von der Handelskammer zu beziehen.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Landrat.

Gemeinderechnungslegung.

Die Herren Gemeindevorsteher mache ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. 4. 14 — Kreisbl. Nr. 34 — darauf aufmerksam, daß nach § 120 der Landgemeindeordnung die Gemeinderechnung nebst den Belegen binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen ist. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir demnächst einzureichen.

Belgard, den 2. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

In § 4 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) ist unter d bestimmt worden, daß Bierbrauereien trotz der Beschlagnahme im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten dürfen, wie noch erforderlich ist, um die für sie festgesetzte Malzmenge zur Bierbereitung herzustellen. Durch die Worte „im März 1915 und dann vierteljährlich“ sollte verhindert werden, daß eine Brauerei sofort ihre gesamten Gerstevorräte vermälzt, die sie bis zum Herbst dieses Jahres für ihre Bierbereitung benötigt. Hieran muß auch festgehalten werden. Dagegen lag es nicht in der Absicht, eine Unterbrechung von mehreren Tagen im Produktionsprozeß einer Brauerei dadurch herbeizuführen, daß die Vermälzung für einige Tage ausgesetzt werden muß, weil in den letzten Tagen des Monats März die für das nächste Vierteljahr zur Verarbeitung freigegebenen Gerste-Vorräte noch nicht in Angriff genommen werden dürfen. Nach einer Auskunft des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin ist es vielmehr technisch unumgänglich, daß den Brauereien die Möglichkeit gegeben wird, bereits in den letzten Tagen des Monats März nötigenfalls mit der Vermälzung der Gerstenvorräte zu beginnen, deren Vermälzung ihnen für das Vierteljahr April/Juni 1915 gestattet ist. Ich trage daher keine Bedenken, allgemein zu empfehlen, die angezogene Bestimmung des § 4 Abs. 3 d in dieser Weise auszulegen. Dabei bleibt es verboten, und ist nach § 7 derselben Verordnung mit strengen Strafen bedroht, wenn eine Brauerei bereits jetzt die Gerstevorräte vermälzen würde, deren Vermälzung ihr für das Vierteljahr Juli/September 1915 gestattet ist.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage: gez. Müller.

An den Herrn Minister des Innern.

Obgleich das Ergebnis der vorjährigen Beschießung der Krähenhorste ein günstiges gewesen ist, wird eine Wiederholung der Abwehrmaßregeln nicht unterbleiben dürfen, um das Fernbleiben der Krähen zu erreichen. Von den in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsbezirken muß daher im Allgemeininteresse wiederum erwartet werden, daß sie sich der durch den Herrn Regierungspräsidenten auch für 1915 angeordneten Beschießung der Krähenhorste am 26., 27. und 28. April sowie am 10., 11. und 12. Mai d. Js. nicht entziehen und demzufolge auch die notwendigen Mittel zur Bestreitung der entstehenden Kosten bereitstellen werden. Ein Erfolg wird sich aber erst zeigen, wenn gleichzeitig während der Schießzeit nächtliche Feuer in der Nähe der Krähenhorste unterhalten werden, durch welche den Krähen das Auffuchen ihrer Nester verleidet werden soll.

Die Magistrate sowie die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, hiernach das Erforderliche alsbald zu veranlassen und mir demnächst bis zum 1. Juni d. Js. über das Ergebnis der angeordneten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

**Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Schießplätzen und den Feuerstellen werden die Ortsvorstände zu übernehmen und auch dafür zu sorgen zu haben, daß nur Personen von besonderer Zuverlässigkeit an dem Schießen und der Unterhaltung der Feuer teilnehmen. Den nicht mit Jagdversehenen Personen ist rechtzeitig ein bei der Kreisbehörde zu beantragender Ausweis zu beschaffen.**

den 9. April 1915.

Der Landrat.

#### Abgabe von Kriegsgut an die Landwirtschaft.

In Änderung meines Erlasses vom 23. März 1915

— ordne ich folgendes an:

— I A I 3416 —  
Die Herren Landräte haben alle Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen der Einzelbauern, Gemeinden usw. nicht erst an die Landwirtschaftskammern, sondern unmittelbar an die Generalbehörden, um bei ihrer Erledigung die durch den Kommandos weiter zu gebotene größte Beschleunigung herbeizuführen.

Für jeden gestellten Kriegsgefangenen sind durch die Landratsämter je 1 Mark von den Arbeitgebern einzuziehen und an das Landwirtschaftsministerium demnächst abzuführen. Es wird ersucht, den Antragsteller auf diese Gebüh- ren im voraus hinzuweisen. Berlin W. 9, Leipziger Str. 10, den 30. März 1915. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: K.

An sämtliche Herren Landräte.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis der Kreisangehörigen.

Belgard, den 10. April 1915.

Der Landrat

#### Kriegsspende der Landesversicherungsanstalt.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 26. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 28 — mache ich die Herren Ortsvorsteher darauf aufmerksam, daß mir inzwischen von der Landesversicherungsanstalt Formulare zu Anträgen auf die Kriegsspende zugegangen sind. Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Fälle zu ermitteln, in welchen die Gewährung der Spende in Frage kommt. Die betreffenden Personen bitte ich, auf die durch meine Kreisblattsverfügung vom 26. März bekanntgegebenen Beschlüsse der Landesversicherungsanstalt besonders hinzuweisen und ihre Anträge auf die Kriegsspende entgegenzunehmen. Formulare zu den Anträgen werde ich auf Verlangen von Fall zu Fall abgeben.

Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Kriegsspende der Landesversicherungsanstalt neben den Leistungen des Reiches, des Staates usw. gewährt wird. Es wird sich empfehlen, die Hinterbliebenen hierauf besonders hinzuweisen.

Schließlich bitte ich die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dieser Angelegenheit dauernd ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß alle berechtigten Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern die Kriegsspende der Landesversicherungsanstalt in Anspruch nehmen.

Belgard, den 13. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 30. März d. Js. ersuchen wir die Ortsbehörden, gest. dafür zu sorgen, daß die Beiträge zur Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1914 und die Beiträge zur Haftpflichtversicherungsanstalt für 1915 bestimmt bis zum 20. d. Mts. an die Kreis kommunalkasse hier eingezahlt werden.

Wir bemerken, daß der Herr Landeshauptmann für den Fall der übermäßigen Verzögerung der Einzahlung die Berechnung von Verzugszinsen angedroht hat. Die schleunigste Ablieferung der Beiträge liegt somit im eigendsten Interesse der Betriebsunternehmer.

Belgard, den 12. April 1915.

Der Vorstand der Sektion Belgard der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

In der Sonderausgabe zum Kreisblatt vom 10. d. Mts. ist im fünften Absatz meiner Verfügung vom 9. d. Mts. der Druckerei ein Druckfehler unterlaufen. Es muß nicht mehrere Amtsvorsteher, sondern Ortsvorsteher heißen.

Belgard, den 6. März 1915.

Der Landrat.

Die Beschaffung des für die Heeresverwaltung erforderlichen Heus stößt verschiedentlich dadurch auf Schwierigkeiten, daß die Besitzer ihre Bestände zurückhalten und den Verkauf verzögern. Es ist hierfür teils eine nicht gerechtfertigte Rücksichtnahme auf den Bedarf der eigenen Wirtschaft, teils aber auch die Absicht maßgebend, für die Ware höhere Preise zu erzielen. Ein derartiges Verhalten macht die Sicherstellung des Heubedarfs durch freihändigen Ankauf u. U. unmöglich und würde dazu zwingen, für die Beschaffung anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, die für die Besitzer sich als unbecquem und nachteilig erweisen könnten.

Die Heubesitzer des hiesigen Kreises ersuche ich daher um möglichst umfangreiche Abgabe der noch vorhandenen Heuvorräte an das Proviantamt hierselbst, zumal der Verkauf im dringenden vaterländischen Interesse liegt, und seitens der Heeresverwaltung durchaus angemessene Preise gezahlt werden.

Belgard, den 10. April 1915.

Der Landrat.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern hat beschlossen, zu den durch ihren Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten gemäß § 18 und 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 im Rechnungsjahre 1915  $\frac{1}{6}$  vom Hundert des Grundsteuerreinertrages, das ist  $2\frac{1}{2}$  Pfennig von jedem Taler Grundsteuerreinertrag zu erheben.

Den Magistraten, sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern mit Ausschluß der Gutsvorsteher derjenigen Gutsbezirke, deren Liegenschaften nur einem Besitzer gehören, werden zur Aufstellung der Hebelisten in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zugesandt werden.

Beitragspflichtig sind diejenigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirtschaftskammer zu

einem Grundsteuer-Reinertrag von 20 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 50 Talern veranlagt ist.

Die unbeschränkte Fassung dieser Bestimmungen gestattet nicht, die fiskalischen, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, sofern sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Beitragserhebung frei zu lassen.

Es muß den Eigentümern bzw. Nutznießern überlassen bleiben, ihren vermeintlichen Befreiungsansprüchen im geordneten Verfahren Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Die Aufstellung der Listen hat in den nachstehend aufgeführten 3 Abteilungen zu erfolgen:

A. Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 20 Talern (60 Mark) Grundsteuerreinertrag besitzen oder lastungspflichtig gepachtet haben.

B. Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Ortsvorstandes zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder Pachtung soviel Land im Verwaltungsbezirk zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.

C. Diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuer-Reinertrag, welche dort nicht beitragspflichtig sind, von denen es aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben.

In Spalte „Bemerkungen“ ist der Name des Pächters resp. Verpächters, welcher nicht beitragspflichtig ist, einzutragen.

#### Die Habelisten sind wie folgt abzuschließen:

Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt:

den . . . . . ten . . . . . 1915.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Siegel,) Name.

#### Die aufgestellten Habelisten sind mir bestimmt bis zum 10. Mai d. Js. zur Prüfung einzureichen.

Nach Wiedereingang der Habelisten bei den Guts- und Gemeindevorstehern sind die Beiträge den Zahlungspflichtigen bekannt zu geben, einzuziehen und gelegentlich der ersten Steuerabführung mit der Habeliste an die Kgl. Kreiskasse hier selbst abzuliefern.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche die Habelisten nicht oder nicht in genügender Anzahl bis zum 20. April d. Js. erhalten haben sollten, haben mir dies sofort anzuzeigen.

Den Formularen liegen die vorjährigen Habelisten, soweit sie der Landwirtschaftskammer vorgelegen haben bei. Diese, die als Anhalt bei der Ausstellung der neuen Listen dienen sollen, sind der neuen Liste wieder beizufügen. Die vorkommenden Veränderungen gegen das Vorjahr sind in den neuen Habelisten, falls dies in Spalte „Bemerkungen“ nicht möglich, am Schlusse in erschöpfender Weise zu begründen, damit Rückfragen vermieden werden.

In den Vorjahren ist die Beobachtung gemacht, daß einige Ortsvorsteher nur diejenigen Grundbesitzer in die Habelisten aufnehmen, deren Liegenschaften zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 20 Talern und mehr veranlagt sind. Es sind auch die Grundbesitzer mit Liegenschaften von weniger als 20 Talern Reinertrag in die Listen aufzunehmen.

Die Ortsvorsteher ersuche ich hierauf zu achten.

Belgard, den 8. April 1915.

Der Landrat.

Die Ausführungsordnung vom 17. Dezember 1914 — zu vergl. Anlage 2 — zur Bundesratsbekanntmachung, betr. Einigungsämter, wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlaß der Anordnung ist von den Vorständen (Vorsteher) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamtes gelegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das

Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

Belgard, den 6. April 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Groß-Tychow, Rittergutsbesitzer von Kleist-Drenow, ist vom 14. d. Mts. ab bis auf Weiteres aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Kefowsky auf Tichow vertreten.

Belgard, den 13. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Klauenvieh des Eigentümers Friedrich Giese in Seligsfelde Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Seligsfelde.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in einen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Klauenvieh des Rittergutes Granzin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt. Dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft Granzin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes Regim B (Malve) Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die verseuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte, im Gutsbezirk Regim B.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 10. April 1915.

Der Landrat.

Gemäß heutigem Beschluß der Preiskommission sind Schweine von 120 bis 200 Pfund Lebendgewicht im größtem Umfange aufzukaufen. Preise für Schweine bis 180 Pfund unverändert, 181 bis 200 Pfund drei Mark über Bundesratsübernahmepreisen, also 181 bis 190 dreiundsiebzig, 191 bis 200 Pfund sechsundsiebzig frei Eisenbahnverladestation.

Belgn, den 12. April 1915.

Fleischwertung.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen, Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehendes Telegramm sofort in weitgehendstem Maße zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Ich weise nochmals auf die dringende Notwendigkeit des Verkaufs der vorgedachten Schweine und auf die pekuniären Nachteile hin, welche den Besitzern im Falle der Enteignung entstehen.

Belgard, den 13. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh

1. des Bauern Albert Otto in Bogenthin,
2. des Bauern Albert Henke II in Bogenthin,
3. des Bauern Albert Braasch in Bogenthin,
4. des Bauerhofsbesitzers Theodor Braasch in Bogenthin,
5. der Bauerhofsbesitzerin Ww. Harp in Bogenthin,
6. des Eigentümers Friedrich Henke in Wobrow,
7. des Bauern Gustav Schwarz I in Wobrow,
8. des Gutes Körlin-Amt,
9. des Hofbesitzers Cargill-Nesekow (Brückentrug),
10. des Gutes Kuhhafen bei Altmarrin

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen:

1. des Bauerhofsbesitzers Wilhelm Kohls, 2. des Bauerhofsbesitzers Wilhelm Gerth, 3. des Bauerhofsbesitzers Heinrich Radom, sämtlich in Langen erloschen, und die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln auf.

Belgard, den 13. April 1915.

Der Landrat.

Am 29. d. Mts. haben die galizischen Arbeiter (Burschen): 1. Andrey Wochikowski, 2. Nikolay Kollacz, 3. Silvester Szczebel, 4. Michel Trad, 5. Hrynko Trond, 6. Teodor Kollacz ihre Arbeitsstelle in Standemin heimlich abends zwischen 8—9 Uhr ohne gesetzlichen Grund verlassen.

Abchrift mit dem Ersuchen ergebens, nach dem Verbleib der Burschen Ermittlungen anstellen zu lassen und im Ermittlungsfalle mir Nachricht zu geben.

Belgard, den 9. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh:

1. des Bauern Albert Otto in Bogenthin,
2. " " Albert Henke II in "
3. " " Albert Braasch in "
4. " Bauerhofsbesitzers Theodor Braasch in Bogenthin,
5. der Bauerhofsbesitzerin Ww. Harp in Bogenthin,
6. des Eigentümers Friedrich Henke in Wobrow,
7. " Bauern Gustav Schwarz I in "
8. " Gutes Körlin Amt,
9. " Hofbesitzers Cargill-Nesekow (Brückentrug),
10. " Gutes Kuhhafen b. Altmarrin

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Rittergutes Schilde, Kr. Dramburg ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 7. April 1915.

Der Landrat.



## Baumkuchen

und

## Baumkuchenzacken

empfehle zu Feldpostpaketen und Br. feu.  
Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Mensing  
Ostseebad Kolberg.

